

Stellungnahme zum Text „Volksabstimmung zu Stuttgart 21 - Demokratie oder Täuschung“ von Jens Löwe - oder: Warum ein Boykott keine erfolgversprechende Strategie sein kann

Jens Loewe hat am 12.8.2011 einen zehn Seiten umfassenden Text „Volksabstimmung zu Stuttgart 21 – Demokratie oder Täuschung“ veröffentlicht, der viele richtige Aussagen enthält. Insbesondere teilt Mehr Demokratie e.V. die Einschätzung von Jens Loewe, dass das fragwürdige Zustimmungsquorum von 33,3% bei der Volksabstimmung einen fairen Abstimmungsverlauf erheblich gefährdet, viele Umstände zweifelhaft sind und einer kritischen Betrachtung bedürfen.

Andererseits enthält der Text von Jens Loewe leider auch einige sachlich eindeutig unzutreffende Aussagen, zu denen wir als Fachverband für direktdemokratische Verfahren hiermit Stellung nehmen möchten. Dies soll vermeiden, dass sich sachlich Unzutreffendes in der weiteren Diskussion festsetzt.

Die zu benennenden Fehler sind von Bedeutung, weil sie sich auch auf die Schlussfolgerungen von Jens Loewe auswirken.

Auf Seite 2 (Mitte) schreibt Jens Loewe, das S21-Kündigungsgesetz bedürfe zu seiner Annahme im Landtag einer 2/3-Mehrheit, weshalb die Koalition auf eine Ablehnung durch CDU/FDP hoffe, damit eine Volksabstimmung ermöglicht werde. Das ist nicht richtig. Zur Annahme des Gesetzes genügt eine einfache Mehrheit, weshalb auch die SPD eine Zustimmung zu dem Gesetz im Landtag verweigern muss, um eine Volksabstimmung einleiten zu können.

Auf Seite 2 (unten) heißt es, das Zustimmungsquorum bei der Volksabstimmung sei problematisch, weil die Nichtwähler dadurch faktisch wie „Nein-Stimmen“ behandelt werden. Das ist zutreffend, allerdings ist die von Jens Loewe darüber hinaus vertretene These, das Quorum sei „verfassungswidrig“, nicht zu halten, da zahlreiche Grundsatzurteile von Verfassungsgerichtshöfen existieren, die von einer Verfassungskonformität eines solchen Quorums ausgehen. Es wäre deshalb sinnlos und definitiv nicht Erfolg versprechend, dagegen eine „Organklage“ (Seite 8) einleiten zu wollen.

Auf Seite 3 (oben) behauptet Jens Loewe, das Ergebnis der Volksabstimmung hänge hinsichtlich des Quorums davon ab, ob die Frage positiv oder negativ formuliert sei. Er schreibt: „Würde man hingegen ein ‚Zustimmungsgesetz‘ zur Abstimmung bringen, also verkürzt ‚Sind Sie dafür, dass sich das Land BW mit weiteren Milliarden am Bau von S21 beteiligt?‘, so würde auch dieses Gesetz scheitern, aber mit der gegenteiligen Folge. Die Folge wäre nämlich, dass bei dieser Fragestellung die Landesfinanzierung bzw. der Finanzierungsvertrag hinfällig wäre.“

Das ist nicht richtig. Das Quorum gilt völlig unabhängig von der Frageformulierung. Scheitert eine Volksabstimmung am überhöhten Quorum, dann bleibt es beim bisherigen Status quo (sofern der Landtag daraufhin nichts Anderes beschließen sollte), und zwar völlig egal, wie die Fragestellung bei der Abstimmung war. Der bisherige Status quo ist im geltenden Finanzierungsvertrag festgelegt, der durch eine am Quorum gescheiterte Volksabstimmung – ganz gleich mit welcher Fragestellung – keineswegs „hinfällig“ wird. Dass das Land keine „weiteren Milliarden“ über den Finanzierungsvertrag hinaus übernehmen wird, ist schon im Koalitionsvertrag verbindlich festgelegt und gilt unabhängig von der bevorstehenden Volksabstimmung. Jens Loewes Meinung, dass hier die Fragestellung entscheidend sei, ist also unzutreffend.

Auf Seite 4 (oben) schreibt Jens Loewe: „Die Bürger im Land sollen über den Finanzierungsanteil des Landes zum Tunnelbahnhof in Stuttgart abstimmen, was abzulehnen ist, weil der Stuttgarter Bahnhof Sache der Stuttgarter ist, so wie es auch die Autonomie der Gemeinden bei Gemeindeangelegenheiten im Art. 28 GG vorsieht.“ Richtig ist, dass dieses Projekt als Teil der Stadtplanung primär die Stuttgarter Bevölkerung betrifft und auf dieser kommunalen Ebene ein frühzeitiger Bürgerentscheid dringend wünschenswert gewesen wäre. Doch der Finanzierungsanteil des Landes ist ausschließlich Sache

des Landes und nicht der Stadt Stuttgart, dazu ist kein Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid in Stuttgart möglich. In die Autonomie der Stadt Stuttgart fällt (neben der Bauleitplanung) nur der Finanzierungsanteil der Stadt Stuttgart selbst.

Ob die Volksabstimmung S21 stoppen kann, wie Jens Loewe auf Seite 4 (Mitte) schreibt, hängt nicht allein vom Erreichen des – völlig überhöhten – Quorums ab (das in der Tat kaum zu überwinden ist), sondern vor allem davon, ob die Parteien im Landtag (insbesondere die SPD) einen sich bei der Volksabstimmung ggf. ergebenden Mehrheitswillen für eine Vertragskündigung akzeptieren und durch Landtagsbeschluss anschließend umsetzen werden, auch wenn das fragwürdige Quorum verfehlt ist. Der Landtag kann nach der Volksabstimmung (die dann den Charakter einer rechtlich unverbindlichen Volksbefragung hätte) und erneuter Einbringung des Kündigungsgesetzes einen entsprechenden Beschluss fassen.

Dass im Vorfeld von Volksabstimmungen oder Bürgerentscheiden von irgendeinem Akteur Zweifel an der juristischen Zulässigkeit geäußert oder mit einem Gerichtsgang gedroht wird (Seite 4 Mitte), gehört leider inzwischen zum Normalfall und ist durch die unnötig restriktive und teils auch unscharfe Gesetzesgrundlage begründet. Würde man sich davon abschrecken lassen, wäre kaum jemals eine direktdemokratische Abstimmung möglich.

Auf Seite 4 unten heißt es: „Bei einer Volksabstimmung oder bei einem Bürgerentscheid müssten auch Alternativen erwogen oder mit abgestimmt werden, weil sonst das Ergebnis unklar ist. Würde man nur über S21 abstimmen, wäre das Ergebnis verfälscht, weil die Abstimmenden nicht über K21 oder SK22 (Kombilösung) mit abstimmen können.“ Die These einer „Verfälschung“ des Ergebnisses ist so nicht ganz richtig: Die Abstimmenden können indirekt auch über die Alternativen mit abstimmen: Wer irgendeine Form der Alternative möchte (egal ob K21 oder Kombilösung), muss bei der Volksabstimmung mit „Ja“ stimmen, also für das Kündigungsgesetz zu S21. Erst dann wäre im Erfolgsfall rechtlich der Raum frei, um im nächsten Schritt Alternativen zu differenzieren und darüber zu entscheiden.

Auf den Seiten 5-7 führt Jens Loewe zahlreiche noch offene rechtliche, finanzielle, technische und andere Fragen zu S21 an. Bei derartigen Großprojekten ist es allerdings völlig normal und unumgänglich, dass sie schrittweise entwickelt werden und in jeder Planungs- und Umsetzungsphase immer wieder neue offene Fragen auftauchen. Wollte man mit Volksabstimmungen grundsätzlich immer abwarten, bis wirklich alle noch

offenen Fragen restlos aufgearbeitet und geklärt sind, käme es de facto niemals zu Volksabstimmungen, was nicht wünschenswert sein kann. Deshalb ist es unrealistisch, die vorherige Klärung aller Fragen zu fordern (Seite 8).

Die von Jens Loewe auf Seite 8 geforderte Verfassungsänderung (z.B. zur Abschaffung des Quorums) ist sinnvoll, aber in der Kürze der Zeit nicht gegen den Willen der CDU durchzusetzen. Deshalb ist dies keine reale Option zur Verhinderung von S21.

Auf Seite 8 wird auch ein Bürgerentscheid zu S21 in Stuttgart gefordert und als sachgerecht bezeichnet. Auch wir sehen einen Bürgerentscheid zum städtischen Finanzierungsanteil von S21 analog zum „S21-Kündigungsgesetz“ des Landes als wünschenswert und mit der Gemeindeordnung vereinbar an. Angesichts der bestehenden Möglichkeit, dass der Oberbürgermeister gegen ein entsprechendes Bürgerbegehren Widerspruch einlegt und die Verwaltungsgerichte bislang jeden Vorstoß zur Erreichung eines solchen Bürgerentscheids für unzulässig erklärt haben, erscheint dies aber als wenig realistische Option. Zudem hat das Aktionsbündnis K21 am 30.8.2011 einstimmig festgestellt, dass bis zur landesweiten Volksabstimmung schon allein aus terminlichen Gründen kein solches das Bürgerbegehren mehr durchgeführt werden kann. Diese Option scheidet damit aus.

Die landesweite Volksabstimmung wird nur dann quasi automatisch zu einer Legitimierung von S21 führen, wenn die S21-Befürworter bei der Abstimmung eine relative Mehrheit erringen. Dies wird umso wahrscheinlicher, je mehr S21-Gegner nicht zur Volksabstimmung gehen und stattdessen auf Ablehnung, Boykott oder Verweigerung gegenüber der Volksabstimmung setzen.

Ein Scheitern der Volksabstimmung am Quorum führt dagegen nicht automatisch zu einer Legitimierung von S21. Wenn die S21-Gegner bei der Volksabstimmung eine relative Mehrheit erringen können, die Fragwürdigkeit des Quorums bei der Mobilisierung hinreichend verdeutlicht werden kann und sich deshalb eine Landtagsmehrheit im Anschluss an die Volksabstimmung dazu bereit findet, den sich bei der Volksabstimmung ergebenden Mehrheitswillen ungeachtet des Quorums umzusetzen, dann hätten sich die S21-Gegner politisch durchgesetzt. Immerhin haben SPD und Grüne im Koalitionsvertrag vereinbart, das Quorum abschaffen zu wollen, sie halten es also nicht für sinnvoll und brauchen es bei einer an die Volksabstimmung anschließenden Entscheidung im Landtag nicht zu beachten.